

TAXORDNUNG

gültig ab 1.1.2019

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen, Bewohner und Pensionsgäste (nachfolgend Bewohner genannt) des Alters- und Pflegeheimes Brüggli, Dulliken (nachfolgend Brüggli genannt).

Art. 2 Anpassung der Taxen

Die Taxordnung und die Taxtabelle werden periodisch von der Heimkommission auf

- angemessene Ansätze unter Berücksichtigung der Kosten für den Heimbetrieb
- die Verrechnung der besonderen Leistungen

überprüft. Allfällige Anpassungen sind der Verwaltung der Genossenschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 3 Leistungen des Heimes

Die Grundtaxe umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft im Heim
- Täglich 3 Mahlzeiten inkl. Mineralwasser (ohne Alkohol)
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser
- Waschen und Bügeln der Privatwäsche
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Reinigung des Zimmers inkl. Bad, der Gehilfen und Rollstühle
- Bereitschaftsdienst in der Nacht (Pflegeleistungen nach KVG werden mit der Pflegegabe verrechnet)
- Verwaltungspauschale wie Post verteilen, Beratungsgespräche nach Möglichkeit des Heimes
- Rollstühle, Gehhilfen, Badedienst, Ausflüge, Taxidienst zu Spezialärzten im Einzugsbereich von 5 km nach Möglichkeit und Verfügbarkeit des Fahrzeuges
- Haftpflichtversicherung gegen unfallmässig oder durch Urteilsunfähigkeit entstandene Schäden
- Kabelfernsehen (ohne Gebühren), Telefonanschluss Direktwahl, ohne Gesprächstaxen.

Nicht in der Grundtaxe enthalten sind u.a.:

- Toilettenartikel
- Coiffeur, Fusspflege
- Konsumationen im Kafi
- Billagengebühr (ab 2019 Serafegebühr)
- Kassenpflichtige Hilfsmittel, ambulante Behandlungen, Laboruntersuchungen, Medikamente, ärztliche Betreuung, Physio- und Ergotherapie
- Krankenkasse und Hausratsversicherung
- Kleider ‚nämele‘
- Gerätegebühr Telefon CHF 7.00/Monat

MEIN
Betreutes Wohnen

MEINE
Gastronomie

MEINE
Tagesstätte

MEINE
Parkanlage

MEINE
Arztpraxis

MEINE
Physiotherapie

MEINE
Spitex

Aufwandgruppe

Die Einstufung nach RAI/RUG (basierend auf dem CH-Index) wird beim Eintritt des Bewohners und danach jeweils halbjährlich vorgenommen. Bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die Pflorgetaxe angepasst.

Art. 4 Ermässigung der Grundtaxe

Bei Abwesenheit durch Spitalaufenthalt, Ferien, usw. wird an Stelle einer Grundtaxe eine Bereitstellungstaxe erhoben (= Reduktion der Grundtaxe um CHF 10.00). Der Tag der Abreise und der Rückkehr gilt als anwesend.

Art. 5 Ermässigung der Pflorgetaxe

Bei Abwesenheit durch Spitalaufenthalt, Ferien, usw. entfallen die Pflorgetaxen. Der Tag der Abreise und der Rückkehr gilt als anwesend. Längere Abwesenheiten, wie Ferien- oder Spitalaufenthalt, sind EL-meldepflichtig.

Art. 6 Kosten bei Todesfall

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis nach 15 Tagen. Sollte die Zimmeräumung nach dieser Frist erfolgen, werden die zusätzlichen Tage ebenfalls verrechnet. Während dieser Zeit wird die Bereitstellungstaxe erhoben. Für die Schlussreinigung werden je nach Aufwand CHF 100.00 bis CHF 300 in Rechnung gestellt. Allfällige Räumungskosten werden nach Aufwand verrechnet.

Die Kosten für das Zurechtmachen und Einkleiden des Verstorbenen (ohne Kleider) betragen je nach Aufwand CHF 60.00 bis CHF 80.00.

Art. 7 Vorauszahlung

Vor dem Eintritt ins Brüggli ist eine Vorauszahlung im Betrag von CHF 6'000.00 zu entrichten, welche nach einem Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet wird.

Art. 8 Rechnungsstellung

Die gesamten Taxen und die besonderen Leistungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird gem. Beschluss des Genossenschaftsvorstandes vom 7.11.2001 eine Gebühr von CHF 25.00 erhoben.

Art. 9 Taxschuldner

Als Taxschuldner gilt der Heimbewohner persönlich bzw. der nach Pensionsvertrag bestimmte Vertreter.

Ersetzt Taxordnung vom 1.1.2018

Alters- und Pflegeheim Brüggli, Dulliken

Susy Roth
Präsident Genossenschaft

Walter Rhiner
Präsident Heimkommission

Patrick Albiker
Heimleitung

MEIN
Betreutes Wohnen

MEINE
Gastronomie

MEINE
Tagesstätte

MEINE
Parkanlage

MEINE
Arztpraxis

MEINE
Physiotherapie

MEINE
Spitex

Alters- und Pflegeheim Brügglipark, 4657 Dulliken

Taxtabelle ab 1. Januar 2020

Art. 1 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gelten der RRB Nr. 2019/1647 vom 29. Oktober 2019 und die Neuregelung der Pflegefinanzierung gemäss den Weisungen des Regierungsrates.

Art. 2 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe ist gegliedert in:

- Grundtaxe (inkl. Betreuung): Fr. 126.00 bis Fr. 133.00
- Investitionskostenpauschale: Fr. 26.00
- Ausbildungsbeitrag: Fr. 2.00

Zugelassene Höchstattaxe Kanton Solothurn: Fr. 171.00 (inkl. Investitionskostenpauschale und Ausbildungsbeitrag).

Art. 3 Pflorgetaxe nach KVG

Pflegestufe	Pflege- minuten	Original-RUG's	Patientenbeteil. Pflege	Anteil Kranken- kasse	Anteil Ge- meinde/ Kanton
1- a	0- 20	PA0	2.65	09.60	0.00
2- b	21- 40	PA1	15.65	19.20	0.00
3- c	41- 60	BA1, PA2	23.04	28.80	0.00
4- d	61- 80	BA2, IA1	23.04	38.40	10.70
5- e	81- 100	CA1, PB1, PB2	23.04	48.00	23.70
6- f	101- 120	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2	23.04	57.60	34.70
7- g	121- 140	CA2, IB2, PD1, SE1	23.04	67.20	46.70
8- h	141- 160	CB1, PD2, RLA, RMA	23.04	76.80	56.70
9- i	161- 180	CC1, CB2, PE1, RMB, SSA	23.04	86.40	69.70
10- j	181- 200	PE2, RLB	23.04	96.00	78.70
11- k	201- 220	CC2, SE2, SSB	23.04	105.60	90.70
12- l	221 +	RMC, SE3, SSC	23.04	115.20	110.70

Ermässigung der Pflorgetaxe gemäss Art. 5 der Taxordnung.

Ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2019

Alters- und Pflegeheim Brüggli

Susy Roth
Präsidentin Genossenschaft

Walter Rhiner
Präsident Heimkommission

Patrick Albiker
Heimleitung